

Erklärung
des
Herrn
Joh. Michael
Dübler von
Oberwiesau.

Ich der Herr Stultfalter
dieser mit dem Herrn Dübler, auf
die Verkaufsverhandlung vom
18ten passati, ungeacht, daß
der mit seiner Gesandten zu
Anfertigung der Aufschaltende
Joh. Michael Dübler von
Oberwiesau, Oberwiesau Stult-
falter, weil er dem Herr Dübler,
auf dem Verkaufsverhandlung vom
18ten März, gegründeter
Anfertigung nicht folgen gelin-
gen sollte, um ihm dies mit
seiner Frau und Kind über
die Grenzen des Kaiserlichen
Cantons transportiert wor-
den sey, - so ist Herr Christ
Weißmann dem Königlich-
Bairischen Landvogt
Ludwig von Sulzbach in Stult-
falter befohlen zu geben.

Erklärung zum Protocoll vom
22ten Juni 1812.

Commissar der
Frage, betreffend
die Zahlungsdar-
den des französischen
Königs.

Die in margine bezeichnete
Verhandlung, ist, so wie sie sich
pag: 313. angezeigter befindet,
unrichtig, und hingegen
auf folgenden die gültig:
Die angebotene Ziffer
des Herrn Landmanns der
Provinz, vom 13ten d. M.,
somit derselbe immer mit
Gültigkeit über den d. d.
französischen Gesandtschaft an
ihre gelangten Commissar

Dies

Entwurf des Französischen Salz-
 regiments, hievon Eduard Muriel,
 cominiert, dahin geht, daß
 ein Teil des Entwurfs des Fran-
 zösischen Salzregiments von
 den betreffenden Cantonen
 künftighin in Geld abgeführt
 werden möchte, um davon die
 calculationsmäßigen Werbungs-
 gelder und die Militair-Jansio-
 nen in der Schweiz bezahlen
 zu können, - soll (hievon)
 dahin verordnet werden:

„ Der vorerwähnte Entwurf, welcher
 „ in dem von Sr. Excellenz mit dem
 „ 17ten J. Nr. mitgetheilten Schrei-
 „ ben des Französischen Salzregiments,
 „ hievon Eduard Muriel, enthalten
 „ ist, daß nämlich ein Teil des
 „ Entwurfs des Französischen Salzre-
 „ giments künftighin von den
 „ betreffenden C. Cantonen in bar-
 „ em Geld abgeführt werden
 „ möchte, um davon die calcula-
 „ tionsmäßigen Werbungs-
 „ gelder und die Militair-Jansionen
 „ zu bezahlen, hievon auch dem
 „ schweizerischen Stand der Gottheit
 „ zu gebühren, daß jedoch die
 „ jährliche Liquidation dieser An-
 „ gensehens wesentlich vermindert
 „ werden könnte; und man wird
 „ deswegen auch schweizerischen Orts
 „ gerne dazu hand bieten, wenn
 „ nicht zugleich gefordert würde,
 „ daß die barren Zahlungen in Geld-

fortan

" fortan nach dem Französischen
 " Coude gehalten werden sollen.
 " Der süssige Stand habe bereits
 " im Jahre 1780 a. p., als
 " dieser Gegenstand zuerst zum
 " ersten Mal zur Sprache
 " kam, die Herrschaft, Damm
 " Gallen anzugehen, wie
 " sich diese Verbindung durch
 " süssigen Stand zum Thun
 " und Haushalt gereicht sind,
 " da beiderseitig einseitig der
 " Quabartelhaler, als die eig-
 " nung einzigen, bei und ein-
 " seits grobe Weinsteine,
 " in süssigen Canton in weit
 " höherem Coude stufe, als in
 " Frankreich, so derselbe nur
 " zu 5. Sch. 56. Coude angenommen
 " wurde; und anderseits wegen
 " Abgang an einander
 " Französischen Weinsteine,
 " die Zahlen nicht in solchen
 " gehalten werden könnten."

" Da die Lage dieses Geschäfts
 " sich nicht verändert
 " habe, so habe man sich im Fall,
 " sich mit gegenwärtigen auf
 " die in jenen Zeit nicht ange-
 " setzten Gründe zu beziehen,
 " und auch darinnen wieder-
 "holt zu erklären, dass man
 " der vorgeschlagenen Abänder-
 " ung in der bisherigen Ges-
 "etzgebung nur in so fern die
 " Zustimmung geben könnte, als
 " die Französischen Salzadmini-
 " strationsbestanden sich dazu vor-

«stehen werden, die ich an
 «Zahlung zu gebenden Geldsorten
 «in dem Courde anzunehmen, den
 «sie in diesem Canton haben,
 «oder doch genau nach dem näm-
 «lichen Courde, die sie wieder an
 «die zur Besorgung der Erbengüter
 «und Pensionen angesetzt
 «den Besorger bezahlt werden,
 «welches letztere am leichtesten
 «dadurch bewerkstelliget und gesche-
 «het werden, wenn die Zahlungen
 «unmittelbar aus der Salzcapit-
 «al in die Hände jener Besorger
 «gehen und die Besorger über die
 «Zahlung des Herrn Burier ge-
 «weist werden. Wenn diese Zah-
 «lungsort beibehalten werden, so werden
 «wenn die diesem Salzadministration
 «dieser Verwaltung, sich daselbst
 «mit dem französischen Besorger
 «in das weitere nöthige Einver-
 «ständnis zu setzen.»

W. R. S.